

„Freunde des Gymnasiums Niesky“ e.V.

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Freunde des Gymnasiums Niesky e.V., im Nachfolgenden Verein genannt und wurde am 09.04.1997 gegründet.
- (2) Sein Sitz befindet sich in Niesky.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 13490 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck und Ziele des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, parteipolitischer Neutralität sowie Gleichberechtigung und Gleichbehandlung entsprechend Art. 3 des GG. Speziell bezweckt der Verein, das Friedrich-Schleiermacher-Gymnasium Niesky (nachfolgend FSGN genannt) in seinem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in seiner kulturellen Arbeit insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung zu stärken und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden des Gymnasiums zu erhalten und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
  - b) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden des Gymnasiums fördern.
  - c) Das Führen einer Kontaktdatenliste aller Abiturienten, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben und Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und -beendigung trifft der Vorstand. Grundsätzlich ist die Haushaltslage des Vereins dafür maßgebend.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Aufgaben und den Zwecken des Vereins bekennt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) Ordentliche Mitglieder:
    - 1) Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr
    - 2) Minderjährige Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr
  - b) Ehrenmitglieder
- (4) Ordentliche Mitglieder nach § 3 Abs. (3)a) unterliegen vollumfänglich den Rechten und Pflichten des Vereins nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Für Minderjährige entsprechend § 3 Abs. (3)a)2 handeln deren Sorgeberechtigte nach § 1629 Abs.1 BGB stellvertretend.
- (5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die bei der Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ihre Berufung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Rechtlich sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgesetzt. Sie sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags und bei Wahl der SEPA-Lastschrift inklusive gültigem SEPA-Lastschriftmandat beantragt.
- (3) Minderjährige nach § 3 Abs. (3)a)2) bedürfen der Zustimmung durch Unterschrift der gesetzlichen Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung teilt der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen an. Vereinssatzung und Ordnungen können auf der Homepage des FSGN eingesehen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, vereinsseitige Streichung, Ausschluss oder den Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters nach § 1629 BGB an den Vorstand, unerheblich ob dies per E-Mail oder postalisch erfolgt. Die Beweislast der Willenserklärung liegt beim Mitglied. Der Kündigungseingang nach dem 31.10. des Jahres wird erst zum 31.12. des Folgejahres wirksam.
- (4) Die vereinseitige Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder zweimaliger Rücklastschrift mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten oder jegliche Kontaktaufnahme nicht mehr möglich ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung eines Mitgliedes muss diesem nicht mitgeteilt werden.
- (5) Durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln bei der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wie auch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Beschluss zum Ausschluss kann während einer ordentlichen, als auch außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung eines Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Für das minderjährige Mitglied kann ein gesetzlicher Vertreter oder ein Sorgeberechtigter nach § 1629 BGB die Mitgliedsrechte ausüben.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an den Vereinsveranstaltungen oder der vom Verein geförderten Veranstaltungen des FSGN teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die auf der Mitgliederversammlung und im Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu vertreten. Zudem sind sie verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Würde und das Ansehen des Vereins zu wahren und die Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (5) Wichtige persönliche Daten der Mitglieder und deren eventuelle Änderungen, wie Anschrift, Kontoverbindungs- und Kontaktdaten, die entsprechend der aktuellen Datenschutzerklärung des Vereins für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins unabdingbar sind, hat das Mitglied dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Über die Auflösung des Vereins können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder beschließen. Für minderjährige Mitglieder entsprechend § 3 Abs. (3)a)2 handeln deren Sorgeberechtigte nach § 1629 Abs. 1 BGB stellvertretend.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern. Die Höhe des Beitrages und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sie werden zum in der Beitragsordnung festgesetzten Termin fällig.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden oder künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Konkretes regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand,
  - c) Kassenprüfer.
- (2) Die Mitglieder der Organe nach § 8 Abs. (1)b), (1)c) bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers (Neuwahl) im Amt tätig. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.
- (3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:
  - a) für Vorstandsmitglieder durch die Vorstandssitzung,
  - b) Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse alternativ:
  - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder nach § 6 Abs. (2),
  - b) im Wege der elektronischen Kommunikation mittels Online-Versammlung, deren Nutzung aktueller Videochat-Software, Umsetzung sowie Authentifizierungsverfahren die Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins regelt.
  - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl,
  - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- (3) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach § 9 Abs. (2) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollten einmal jährlich im Geschäftsjahr stattfinden. Diese werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen.
- (5) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und erforderlichen Beschlussvorlagen zu erfolgen. Sie kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.
- (6) Schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung postalisch oder per E-Mail an die offizielle Adresse des Vorstands einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie sind nachträglich nur auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von der MV mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) ordentlichen Mitgliedern nach § 3 Abs. (4),
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (8) Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung besitzen entsprechend § 9 Abs. (7) die Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie die ordentlichen Mitglieder nach § 3 Abs. (3)a). Für die ordentlichen Mitgliedern gilt:
  - a) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. (3)a)1) hat eine Stimme.
  - b) Eine vertretungsberechtigte Person nach § 1629 BGB eines minderjährigen ordentlichen Mitglieds nach § 3 Abs. (3)a)2) hat eine Stimme.
  - c) Ist die vertretungsberechtigte Person eines minderjährigen Mitglieds gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins nach § 3 Abs. (3)a)1), so besitzt sie eine Stimme entsprechend § 3 Abs. (3)a)1) und je eine Stimme der zu vertretenden Mitglieder nach § 3 Abs. (3)a)2)
- (9) Der Vorstand kann Teilnehmer ohne Stimmrecht und Gäste einladen.
- (10) Versammlungsleiter ist der/die Vorstandsvorsitzende oder ein Vertreter des Vorstandes. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die MV beschlussfähig ist. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach § 9 Abs. (5), (6) erfolgte, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Ausnahmen sind hierfür § 5 Abs. (5), § 9 Abs. (12) und § 18 Abs. (2). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung in realen Versammlungen erfolgt offen durch Handheben, sofern nicht die MV mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.

- (12) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand unter Berücksichtigung § 11 Abs. (1) einberufen werden.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Berichterstattung des Vorstandes und des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Ernennung bzw. Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - e) Neuwahlen aller drei Jahre:
    - 1) der/s Vorsitzenden,
    - 2) der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
    - 3) des Schatzmeisters,
    - 4) von bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes,
    - 5) von zwei Kassenprüfern.
  - f) Abberufung des Vorstandes,
  - g) Erlass und Änderungen der Beitragsordnung,
  - h) Satzungsänderungen und deren Beschlussfassungen,
  - i) dem Zweck dienliche und notwendige Beschlüsse, die der Vorstand in die MV delegiert hat,
  - j) Auflösung des Vereins

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder,
  - b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich äquivalent nach § 9 mit folgenden Abweichungen:
  - a) die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf 14 Tage reduziert werden.
  - b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben.

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende,
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der/die Schatzmeister/in,
  - d) bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter sowie dem Schatzmeister, wobei Jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres Nachfolgers (Neuwahl) im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch sein Amt als Vorstandsmitglied.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat alle Aufgaben für den Verein wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, u. a.
  - a) Leitung und Geschäftsführung,
  - b) Mitgliederverwaltung und Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - c) Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - d) Ausführung von Beschlüssen der MV
  - e) Erstellung des Jahresberichtes
  - f) Erlass von Vereinsordnungen
- (2) Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen (VS):
  - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer Vorstandssitzung alternativ:
    - 1) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder,
    - 2) im Wege der elektronischen Kommunikation mittels Online-Versammlung, deren Nutzung aktueller Videochat-Software, Umsetzung sowie Authentifizierungsverfahren die Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins regelt.
    - 3) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
  - b) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
  - c) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach § 13 (2)a) trifft der vertretungsberechtigte Vorstand.
  - d) Der Vorstand sollte mindestens dreimal jährlich tagen.

- e) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies zu Geschäftsführung erforderlich ist oder mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangen.
  - f) Eine Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter in Textform mindestens 7 Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
  - g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
  - h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - i) Der Vorstand kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, die kein Antrags- und Stimmrecht besitzen.
  - j) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zuzusenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann der Vorstand eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen gemäß § 8 Abs. (3)a).
- (4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Durchführung seiner Aufgaben weitere Vereinsmitglieder beauftragen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstands erforderlich.

#### **§ 14 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres prüfen und für die Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes. Für die Prüfung benötigte Unterlagen können eingesehen werden. Erworbene Kenntnisse vertraulicher Vorgänge dürfen nicht weitergegeben werden.

#### **§ 15 Finanzen**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister. Vertretungsweise kann dies auch durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied erfolgen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt.



## § 16 Protokollierung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Von den Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollant unterzeichnet werden.
- (2) Beschlüsse werden durch Protokolle den jeweiligen Mitgliedern der Organe in Schriftform innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis gebracht. Damit gelten sie allen Organ-Mitgliedern als bekannt gegeben.
- (3) Die Protokolle:
  - a) der MV werden gemäß § 9 Abs. (13) an die teilnehmenden Mitglieder,
  - b) der VS werden gemäß § 13 Abs. (2)j) an die Vorstandsmitgliederper E-Mail versandt.
- (4) Die Beschlüsse:
  - a) der MV werden auf der Homepage des FSGN veröffentlicht,
  - b) der Kassenprüfer werden der MV vorgetragen und schriftlich und unterschrieben dem Protokoll der MV beigelegt.

## § 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung verfügt der Verein über eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen wurde und geändert werden kann. Die Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des FSGN veröffentlicht.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (5) Der Verein führt zur Erfüllung des Zwecks eine Kontaktdatenliste aller Abiturienten.
- (6) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein-Tätigen und -Beauftragten ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins Freunde des Gymnasiums Niesky e.V. kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Freunde des Gymnasiums Niesky e.V. an den Landkreis Görlitz oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Friedrich-Schleiermacher-Gymnasiums Niesky zu verwenden hat.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.05.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 30.03.2000. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen und werden auf Beschluss des Vorstandes erstellt und geändert.